

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„ **Aktionsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker, ihrer Freunde und Förderer, e.V. München**“
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist dem Dachverband psychosozialer Hilfsvereinigungen e.V. Bonn und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e. V., Düsseldorf Straße 22, 80804 München – angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein bemüht sich primär um die besonderen Probleme der Angehörigen von psychisch Kranken. Dieses Ziel soll erreicht werden insbesondere durch:

- a) regelmäßige Treffen der Mitglieder mit Aussprachen über die vielfachen Schwierigkeiten im Zusammenleben mit psychisch Kranken;
- b) Erfahrungsaustausch über den Umgang mit psychisch Kranken sowie über psychisch Kranke betreffende gesetzliche Regelungen;
- c) Herstellung von Verbindungen zu staatlichen oder kommunalen Behörden, um klinische oder ambulante Versorgung psychisch Kranker zu verbessern;
- d) Beratung und Förderung von Angehörigengruppen und Patienten-Clubs, Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten;
- e) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit in der Presse, im Funk und Fernsehen zur Lageverbesserung psychisch Kranker;
- f) Aufnahme von Kontakten zu ähnlichen Verbänden, die sich mit den Problemen der Angehörigen von psychisch Kranken und der Eingliederung der psychisch Kranken in die Gesellschaft befassen;
- g) Besorgung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Wohneinrichtungen für psychisch Kranke.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat – siehe auch § 10 -.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann in Härtefällen vom Vorstand ermäßigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende
 - b) wegen eines den Verein schädigenden Verhalten durch Ausschluß aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
 - c) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand muß die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen . Er muß darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es notwendig machen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich und mit Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einhaltung der Einladungsfrist kommt es auf den Absendetag an. Jede satzungsgemäße Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder entsprechend ihrer Funktion;
- b) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- c) Satzungsänderungen;
- d) Auflösung des Vereins;
- e) alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins;
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- h) bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit seiner Stimme.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden (Beisitzer), dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluß für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt über diese Zeit hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt mehrheitlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender vertreten zusammen den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach Maßgabe der Vereinssatzung.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus oder ist er auf Dauer verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter bestellen.
5. Vereinsämter können nur von Angehörigen psychisch Kranker wahrgenommen werden.

§ 9 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
Mitgliederbeiträge
Geld- und Sachspenden
Sonstige Zuwendungen

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über Aufteilung und Zuweisung des Vereinsvermögens nach Befriedigung aller Verbindlichkeiten an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e.V., München, und an den Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e. V. Bonn. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Fassung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.

München, 27. Februar 1984

eingetragen im Vereinsregister 13.4.1984
Amtsgericht München, Registergericht.